



**Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen**

**der**

**eurobahn GmbH & Co. KG**

**in Hamm-Heessen und Bielefeld-Sieker**

**- Allgemeiner Teil -**

**(NBS – AT)**

**Stand 05/2023**

**Die nachstehenden „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen-Allgemeiner Teil (NBS-AT)“ der eurobahn GmbH & Co. KG entsprechen inhaltlich in den wesentlichen Zügen den Musterbedingungen des VDV (Stand Sept. 2017).**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>0. Verzeichnis der Abkürzungen</b>	<b>3</b>
<b>1. Zweck und Geltungsbereich</b>	<b>4</b>
<b>2. Allgemeine Zugangsvoraussetzung</b>	<b>4-7</b>
2.1 Genehmigung	4
2.2 Haftpflichtversicherung	5
2.3 Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis	6
2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge	6
2.5 Sicherheitsleistung	6
<b>3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur</b>	<b>7-9</b>
3.1 Allgemeines	8
3.2 Anträge auf Nutzung der Serviceeinrichtung	8
3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens	9
<b>4. Nutzungsentgelt</b>	<b>9-10</b>
4.1 Bemessungsgrundlage	9
4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge	9
4.3 Umsatzsteuer	9
4.4 Zahlungsweise	9
4.5 Aufrechnungsbefugnis	10
<b>5. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien</b>	<b>10-12</b>
5.1 Grundsätze	10
5.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen	10
5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung	10
5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	11
5.5 Mitfahrt im Führerraum	11
5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur	12
5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	12
<b>6. Haftung</b>	<b>12-13</b>
6.1 Grundsatz	12
6.2 Mitverschulden	12
6.3 Haftung der Mitarbeiter	13
6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher	13
6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung	13
<b>7. Gefahren für die Umwelt</b>	<b>13-14</b>
7.1 Grundsatz	13
7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen	13
7.3 Bodenkontaminationen	14
7.4 Ausgleichspflicht zwischen eurobahn und EVU	14

## 0. Verzeichnis der Abkürzungen

<b>ABI.</b>	Amtsblatt
<b>Abs.</b>	Absatz
<b>AEG</b>	Allgemeines Eisenbahngesetz
<b>AT</b>	Allgemeiner Teil
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch
<b>BGBI.</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BOA</b>	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
<b>BT</b>	Besonderer Teil
<b>bzw.</b>	beziehungsweise
<b>DVO</b>	Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 der Kommission vom 22. November 2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen (ABl. L 307 vom 23.11.2017, S. 1)
<b>e. V.</b>	eingetragener Verein
<b>EBO</b>	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
<b>EBOA</b>	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
<b>EIGV</b>	Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem
<b>EIU</b>	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
<b>ERegG</b>	Eisenbahnregulierungsgesetz
<b>ESBO</b>	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
<b>EVU</b>	Eisenbahnverkehrsunternehmen
<b>GGVSEB</b>	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
<b>HPfIG</b>	Haftpflichtgesetz
<b>NBS-AT</b>	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
<b>NBS-BT</b>	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
<b>Nr.</b>	Nummer
<b>RID</b>	Ordnung für die Internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
<b>S.</b>	Seite
<b>usw.</b>	und so weiter
<b>VDV</b>	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
<b>z. B.</b>	zum Beispiel

## 1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die NBS-AT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich
  - den diskriminierungsfreien Zugang zu Serviceeinrichtungen und
  - die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.
- 1.2 Die NBS-AT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der eurobahn GmbH & Co. KG (eurobahn) in ihrer Funktion als EIU und dem Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- 1.3 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gliedern sich in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen unternehmensspezifischen Besonderen Teil (NBS-BT).
- 1.4 Die NBS-AT ergänzende sowie etwaige von den NBS-AT abweichende Regelungen ergeben sich aus den NBS-BT. Regelungen in den NBS-BT gehen den Regelungen in den NBS-AT vor.
- 1.5 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertragliche Vereinbarung zwischen den Zugangsberechtigten und eurobahn.
- 1.6 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.
- 1.7 Die NBS-AT erfassen die Nutzung der Serviceeinrichtung durch Eisenbahnfahrzeuge (Züge, Rangierabteilungen, Fahrseinheiten usw.).
- 1.8 Allein rechtsverbindlich sind die Nutzungsbedingungen in deutscher Sprache. Werden die Nutzungsbedingungen in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union veröffentlicht, dient dies lediglich der besseren Information von Zugangsberechtigten.

## 2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

### 2.1 Genehmigung

- 2.1.1 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer Kopie nach, dass es im Besitz sämtlicher behördlicher Genehmigungen ist, die nach den für das EVU geltenden Vorgaben erforderlich sind. Nachzuweisen sind insbesondere:
  - die Unternehmensgenehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG);
  - die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilte Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU.

- Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu eurobahn unterhält.
- Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer Kopie einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a AEG erbringen.

2.1.2 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20 und 21 ERegG weist der selbständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmende Halter von Eisenbahnfahrzeugen durch Vorlage des Originals oder einer Kopie nach, dass er im Besitz einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AEG für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter ist.

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange der Fahrzeughalter aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu eurobahn unterhält.

Der Fahrzeughalter kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG erbringen.

2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Unternehmensgenehmigung verlangt eurobahn die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung teilt das EVU eurobahn unverzüglich schriftlich mit.

2.1.5 Informationen bezüglich der Beantragung von Unternehmensgenehmigungen nach § 6 AEG sowie von Sicherheitsbescheinigungen nach § 7a AEG stellt das Eisenbahn-Bundesamt auf seiner Webseite ([www.eba.bund.de](http://www.eba.bund.de)) zur Verfügung.

## **2.2 Haftpflichtversicherung**

2.2.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 AEG nach. In Fällen des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG weist das EVU nach, dass es von einem nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält.

2.2.2 Eines jährlichen Nachweises gemäß Punkt 2.2.1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu eurobahn unterhält.

2.2.3 Änderungen zum bestehenden Versicherungsverhältnis teilt das EVU eurobahn unverzüglich schriftlich mit.

## 2.3 Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis

2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen. Das gilt auch für Betriebspersonal von Fahrzeugen, die ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt werden.

2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.

2.3.3 Für die Benutzung der Serviceeinrichtungen ist eine Vermittlung der Ortskenntnis Voraussetzung. eurobahn vermittelt (selbst oder durch Dritte) dem Personal des EVU vor seinem Einsatz im Rahmen einer Ersteinweisung die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen wie zum Beispiel die Bedienungsanweisung zur Verfügung. Eurobahn kann sich mit Zustimmung des EVU eines Erfüllungsgehilfen bedienen. eurobahn verlangt für die Vermittlung der Ortskenntnis ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt, wenn es hierzu Regelungen im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen getroffen hat. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.

## 2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 16 ff. EIGV verfügen; § 42 Abs. 2 und 5 EIGV bleiben unberührt. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen beschriebenen technischen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

2.4.3 Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen von eurobahn.

## 2.5 Sicherheitsleistungen

2.5.1 eurobahn macht den Zugang zu Serviceeinrichtungen und Leistungen, die in diesen Einrichtungen erbracht werden, von einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn der Zugangsberechtigte es wiederholt versäumt hat, das Entgelt für bereits gewährte und in Anspruch genommene Zugangsrechte fristgerecht zu entrichten. Dies gilt nicht für Zugangsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 Buchstaben a und c ERegG.

2.5.2 Angemessen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils in einem Monat (Sicherungszeitraum) voraussichtlich zu entrichtenden Gesamtentgeltes für bereits beantragte Leistungen. Dabei gilt Folgendes:

2.5.2.1 Sicherheit ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats voraussichtlich insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist Sicherheit jeweils in Höhe des für den Folgemonat voraussichtlich insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten.

2.5.2.2 Werden für einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, weitere Leistungen beantragt, ist zusätzlich Sicherheit für das hierfür zu entrichtende Entgelt zu leisten.

2.5.4 Die Sicherheitsleistung kann durch Vorauszahlung gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage) erbracht werden. Die Bürgschaft einer Bank, die von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert

2.5.5 eurobahn macht das Verlangen nach Sicherheitsleistung in Textform geltend. Für die Fälligkeit der Sicherheitsleistung gilt Folgendes:

2.5.5.1 Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Sicherheitsleistung binnen fünf Bankarbeitstagen nach Zugang des Sicherungsverlangens, jedenfalls aber vor Leistungsbeginn erbracht sein.

2.5.5.2 Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein.

2.5.5.3 Ist Entgelt für weitere in einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, fallende Leistungen zu sichern, muss die hierauf entfallende Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Sicherheitsleistung jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.

2.5.6 Kann eurobahn die rechtzeitige Erbringung der Sicherheitsleistung nicht feststellen, ist es ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung nachweislich erbracht worden ist.

2.5.7 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch Entgeltvorauszahlung abwenden.

## **3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur**

### **3.1 Allgemeines**

3.1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.

3.1.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die Betriebsvorschriften von eurobahn. Einschlägige Betriebsvorschriften sowie weitere notwendige Unterlagen (z. B. Bedienungsanweisungen, Unfallmeldetafeln, Lage- und Abstellpläne etc.). Diese stellt

eurobahn dem EVU gegen Empfangsbestätigung zur Verfügung. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Informationen vervielfältigen, soweit nicht Urheberrechte Dritter beeinträchtigt werden.

- 3.1.3 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den von eurobahn auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. erstellten Unterlagen, die dem EVU übergeben worden sind.

## **3.2 Anträge auf Nutzung der Serviceeinrichtungen**

- 3.2.1 Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen richten sich nach den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorgaben.

- 3.2.2 Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert eurobahn fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich nach.

## **3.3 Grundsätze des Koordinierungs- und Entscheidungsverfahrens**

- 3.3.1 Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht das EIU mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung gemäß Art. 10 bis 12 der DVO (EU) 2017/2177 vor. Ein Koordinierungsverfahren wird auch in den Fällen durchgeführt, in denen ein Antrag mit einer bereits zugewiesenen Kapazität in Konflikt steht.

3.3.1.1 Das EIU nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zeitgleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.

3.3.1.2 Das EIU kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Punkt 3.3.1.1 einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Der Grund für die Ausnahme muss dem betroffenen Zugangsberechtigten in Textform mitgeteilt werden. Das EIU muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

3.3.1.3 Kommt eine Einigung nicht zustande, wird anhand der durch den Betreiber der Serviceeinrichtung festgelegten Vorrangkriterien entschieden (vgl. Art. 11 DVO (EU) 2017/2177). Die Kriterien nach denen die Kapazitätszuweisung erfolgt, befinden sich im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen.

3.3.1.4 Kann dem Antrag eines Zugangsberechtigten nicht entsprochen werden, prüfen der Betreiber der Serviceeinrichtung und dieser Zugangsberechtigte gemeinsam, ob tragfähige Alternativen bestehen (vgl. Art. 12 DVO (EU) 2017/2177).

- 3.3.2 Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden soll, kann nach Zugang der Ablehnung eine Beschwerde auf Kapazitätszuweisung bei der Regulierungsbehörde einlegen (§ 13 Abs. 3 ERegG i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 3 i.V.m. Art. 14 DVO (EU) 2017/2177).

## 4. Nutzungsentgelt

### 4.1 Bemessungsgrundlage

- 4.1.1 Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze der eurobahn. Die Darlegung der Entgeltgrundsätze erfolgt in den NBS-BT. Die Darlegung der Entgelte erfolgt in der als Anlage zu den NBS-BT genommenen Preisliste.
- 4.1.2 Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen wird eurobahn das volle vereinbarte Entgelt abzüglich ersparter Aufwendungen für die jeweilige Leistung verlangen, wenn die Abbestellung der Leistung gar nicht oder weniger als 72 Stunden im Voraus erfolgt.
- 4.1.3. Werden bestellte Leistungen vom Zugangsberechtigten storniert, fällt eine Stornierungsgebühr in Höhe von 10 % des für die jeweilige Leistung geltenden Regelentgeltes an, wenn die Stornierung weniger als 7 Werktage aber mehr als 72 Stunden im Voraus erfolgt. Wird die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur oder Leistung mehr als 7 Werktage im Voraus storniert, fällt kein Stornierungsentgelt an.
- 4.1.4 Stehen bestellte Leistungen oder Infrastruktur aus Gründen nicht zur Verfügung, die das EIU zu vertreten hat, werden diese Leistungen für die Zeit der Nichtverfügbarkeit nicht berechnet bzw. ggf. gutgeschrieben.

### 4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen von eurobahn eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch eurobahn.

### 4.3 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen von eurobahn zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

### 4.4 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf ein von eurobahn zu bestimmendes Konto zu überweisen.

Das Zahlungsziel beträgt 20 Tage ab Rechnungsstellung.

### 4.5 Zahlungsverzug und Mahnung

Bei Zahlungsverzug werden ab dem 21. Tag ab Rechnungsstellung Verzugszinsen entsprechend § 288 BGB von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank erhoben.

Wird das Zahlungsziel von 20 Tagen nicht eingehalten, so wird automatisch eine 1. Mahnung versandt, die dem Nutzer der Serviceeinrichtung zusätzlich zum Verzugszinssatz mit 5,00 € in Rechnung gestellt wird.

Ist ein Rechnungsausgleich nach 35 Tagen immer noch nicht erfolgt, so wird automatisch eine 2. Mahnung versandt, die dem Nutzer der Serviceeinrichtung zusätzlich zum Verzugszinssatz mit 10,00 € in Rechnung gestellt wird.

## 4.6 Aufrechnungsbefugnis

Das EVU kann gegen Forderungen von eurobahn nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## 5. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

### 5.1 Grundsätze

- 5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- 5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- 5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

### 5.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen

- 5.2.1 eurobahn stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist bzw. unverzüglich informiert wird:
  - a. den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU beziehen (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
  - b. Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangs-berechtigten von Bedeutung sein können,
  - c. Leistungseinschränkungen (z. B. Ausfall von Umschlageinrichtungen oder Fahrgastinformationssystemen),
  - d. Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.
- 5.2.2 Das EVU stellt sicher, dass eurobahn zumindest über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist bzw. unverzüglich informiert wird:
  - a. die Zusammensetzung des Zuges (Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),
  - b. etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSE/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),
  - c. Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z.B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen).

### 5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

- 5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich eurobahn und das EVU gegenseitig und unverzüglich. eurobahn unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.
- 5.3.2 Die Vertragsparteien bemühen sich unverzüglich um die Beseitigung der Störung. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar
- 5.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet eurobahn die Regelungen an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind als Bestandteile der Nutzungsbedingungen für das EVU verbindlich. Soweit es sich hierbei um interne Regelwerke handelt, werden diese dem EVU auf Verlangen gegen Kostenerstattung zugänglich gemacht.
- 5.3.4 Zur Beseitigung der Störung kann eurobahn innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll eurobahn die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens gemäß Punkt 3.3 und die dort vorgesehenen Vorrangregelungen anwenden.
- 5.3.5 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegen gebliebene Züge). In jedem Falle ist auch eurobahn jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge). Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale des EIU – soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge des EVU betreten, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.
- 5.3.6 eurobahn hat Leistungseinschränkungen und Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Umschlageinrichtungen, Fahrgastinformationssystemen, Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen oder Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.
- 5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis**  
eurobahn hat auf ihrem Betriebsgelände das Recht, sich jeder Zeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale von eurobahn Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.
- 5.5 Mitfahrt im Führerraum**
- 5.5.1 Die eurobahn bzw. ihre von ihr dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach

vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.

5.5.2 Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich, sofern nicht das EVU ausdrücklich ein angemessenes Entgelt verlangt.

## 5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

eurobahn ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert sie die Zugangsberechtigten möglichst frühzeitig, gegebenenfalls auch fortlaufend. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

## 5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

5.7.1 eurobahn kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen jederzeit durchführen. Sämtliche Instandhaltungs- und Baumaßnahmen werden im Rahmen des wirtschaftlichen Zumutbaren so durchgeführt, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

5.7.2 Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU haben können, informiert eurobahn das EVU unverzüglich. Dies gilt nicht im Falle von Ad-hoc-Maßnahmen, die nur mit kurzzeitigen oder sonst geringfügigen Nutzungseinschränkungen verbunden sind. Der Informationsweg ergibt sich aus dem Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen.

## 6. Haftung

### 6.1. Grundsatz

Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei großer Fahrlässigkeit und Vorsatz. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.

Im Verhältnis zwischen der eurobahn GmbH & Co. KG und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind. Der Schadensersatz wegen Sachbeschädigung ist begrenzt auf EUR 250.000 je Schadensereignis und EUR 500.000 insgesamt.

### 6.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen - § 13 HPfIG gelten entsprechend.

## 6.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

## 6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei eurobahn oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a. Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b. Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c. Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

## 6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien auf der Grundlage konkreter Regelungen im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen nichts anderes vereinbart oder im Rahmen des Anreizsystems gemäß § 39 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 ERegG nichts anderes geregelt ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt.

## 7. Gefahren für die Umwelt

### 7.1 Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

### 7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus dem vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der eurobahn zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine

Räumung von Betriebsanlagen der eurobahn notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

### **7.3 Bodenkontaminationen**

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst eurobahn die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

### **7.4 Ausgleichspflicht zwischen eurobahn und EVU**

Ist eurobahn als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die der eurobahn entstehenden Kosten. Hat eurobahn zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.